

Informationblatt zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation - Publizitätsvorschriften für über ESF Plus und Landesmittel geförderte Projekte in der Förderperiode 2021–2027

Vorwort

Ziel der Publizitätsmaßnahmen soll es sein, durch möglichst viel Sichtbarkeit und Transparenz den Bremer Bürger:innen die Rolle und die Errungenschaften der Strukturfonds und Europäischen Union deutlich zu machen. Die explizite Bezeichnung des Europäischen Sozialfonds wird in dieser Förderperiode vernachlässigt, da die Europäische Kommission davon ausgeht, dass die Öffentlichkeitsarbeit zu den Strukturfonds und der Europäischen Union im Allgemeinen effektiver sei.

In der [aktuellen Dachverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für alle Struktur- und Investitionsfonds inkl. dem Europäischen Sozialfonds \(ESF\) Plus¹](#) werden die „Zuständigkeiten der Begünstigten“ in Kapitel III, Abschnitt II, Artikel 50 erläutert. Dieses Informationsschreiben fasst die wichtigsten Punkte zusammen.

1. Liste der Vorhaben

Alle in der Förderperiode 2021–2027 geförderten Projekte werden über die sogenannte „Liste der Vorhaben“ (auch „Liste der Begünstigten“ genannt) veröffentlicht. Diese Liste wird auf der Website des ESF Plus im Land Bremen veröffentlicht und alle vier Monate aktualisiert. Mit Erhalt einer Förderung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration aus Mitteln des Landes und/oder ESF Plus erklären sich die Begünstigten dazu bereit, über diese Liste veröffentlicht zu werden. Weiterhin werden die Daten aus der „Liste der Vorhaben“ auch in eine [europaweite Projektlandkarte](#) abgebildet.

Hinweis: Im ESF Plus werden alle natürlichen Personen, die eine Förderung erhalten, mit Vor- und Nachname veröffentlicht.

2. Verwendung von Logos

Bei allen Informations- und Kommunikationsaktivitäten, die im Rahmen von SASJI und ESF Plus geförderten Projekten stattfinden, muss das Logo der Freien Hansestadt Bremen und das Emblem der Europäischen Union ("Kofinanziert von der Europäischen Union") gut sichtbar verwendet werden. Eine Download-Möglichkeit beider Logos sind auf der Website des ESF Plus im Land Bremen zu finden.

3. Verwendung eines Förderhinweises

Neben der Verwendung von Logos soll zudem über die Verwendung eines Förderhinweises ein Bewusstsein für die Förderung erlangt werden. Folgender Satz muss deshalb – neben der Verwendung der Logos - verwendet werden: *Dieses Projekt wird durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds Plus gefördert.*

¹ Siehe: [Publications Office \(europa.eu\)](https://publications-office.europa.eu/), letzter Zugriff: 14.09.2021.

4. Platzierung von Logos und Förderhinweis sowie Kurzbeschreibung

Die Platzierung der Logos und des Förderhinweises muss auf allen Informations- und Kommunikationsmedien (bspw. offizielle Websites, Social-Media-Sites und Unterlagen für Teilnehmende bzw. Beratene) erfolgen, die im Rahmen von geförderten Projekten erstellt werden.

Darüber hinaus muss auf der offiziellen Website des Begünstigten, sofern eine solche besteht, und den Social-Media-Sites des Begünstigten das Vorhaben kurz beschrieben werden – verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung. Dabei muss auch auf die (geplanten) Ziele und Ergebnisse des Vorhabens sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU eingegangen werden (EU-Verordnung 2021/1060, Artikel 50).

5. Verwendung von Tafeln oder Schilder

Tafeln oder Schilder mit den o. g. Logos (siehe Punkt 2) und dem Förderhinweis (siehe Punkt 3) müssen verwendet werden, sofern die Fördermittel den Gesamtzuschuss von über 100.000 Euro übersteigen. Der Schwellenwert bezieht sich hier auf Sachinvestitionen und die Gesamtkosten des Vorhabens (vgl. o.g. Dachverordnung, Art. 50 Abs. 1 c).

6. Verwendung eines Hinweises im DIN-A3-Format (ESF Plus-Poster)

Sofern eine Förderung unter 100.000 Euro stattfindet, müssen die Begünstigten in der Öffentlichkeit mindestens eine Anzeige in DIN A3 (ESF Plus-Poster) oder größer – als Druck oder elektronisch – mit Informationen zum Projekt unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds anbringen.

7. Erstellung von Tafeln, Schildern oder Hinweisen

Die o.g. Gegenstände (Tafel, Schilder, ESF Plus-Poster) für geförderte Projekte sind zentral über das Referat 20, [Herrn Lubeck](#), anzufordern.

Andree Lubeck

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

ESF-Zwischengeschaltete Stelle

Hutfilterstr. 1–5

28195 Bremen

Tel.: +49 421 361 97901

Email: andree.lubeck@arbeit.bremen.de

Internet: www.esfplus.bremen.de

8. Aufklärung der Teilnehmenden und Beratenden zum ESF Plus

Die ESF-Verwaltungsbehörde stellt auf der Website des ESF Plus einen ESF Plus-Flyer zur Verfügung, der verwendet werden kann, um Teilnehmende oder Beratende in mit Landesmitteln und/oder über den ESF Plus geförderten Projekte über die Förderung zu informieren.

9. Konsequenzen bei nicht Erfüllung der Publizitätsvorgaben

Kommen die Begünstigten ihren Verpflichtungen nicht nach, kann eine finanzielle Korrektur der Förderung stattfinden.

10. Weitere Informationen

Bei Rückfragen oder weiteren Informationsbedarfen kann sich an die
Kommunikationsbeauftragte für den ESF Plus im Land Bremen gewendet werden:

*(Frau) Francis Mubanga
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
ESF-Verwaltungsbehörde*

*Hutfilterstr. 1–5
28195 Bremen
Tel.: +49 421 361 4445
Email: francis.mubanga@arbeit.bremen.de*